# Übersicht TKG und GIA – Teil 5 TKG

### Hinweis:

GIA gilt grundsätzlich ab dem 12. November 2025. Soweit Regelungen erst später anwendbar ist, ist dies in der Spalte Anmerkungen vermerkt. Die Anwendungshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständig- oder Richtigkeit.

| TKG   | GIA   | Anmerkungen                                     |
|---|---|---|
| Teil 5 Informationen über   |   |   |
| Infrastruktur und Netzausbau § 78 Aufgaben der zentralen Informationsstelle | Artikel 12 - Digitalisierung der zentralen              |   |
| des Bundes  | Informationsstellen                                     |   |
| 400 2411400   |   |   |
| § 78  | Art. 12   | Art. 12 Abs. 1, 2, 3 GIA gelten ab 12. Mai 2026 |
| (1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der                               | (1) Zentrale Informationsstellen stellen geeignete      |   |
| Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher                            | digitale Instrumente zur Verfügung, z. B. in Form       |   |
| Telekommunikationsnetze errichtet und führt die                             | von Webportalen, Datenbanken, digitalen                 |   |
| zentrale Informationsstelle des Bundes ein                                  | Plattformen oder digitalen Anwendungen, um zu           |   |
| technisches Instrument in Gestalt eines                                     | ermöglichen, dass alle in dieser Verordnung             |   |
| Datenportals, das Informationen bereitstellt zu den                         | festgelegten Rechte und Pflichten ausgeübt bzw.         |   |
| Bereichen   | eingehalten werden können.                              |   |
| <ol> <li>Infrastruktur nach Maßgabe des § 79,</li> </ol>                    |   |   |
| 2. Breitbandausbau nach Maßgabe des § 80,                                   | (2) Um Überschneidungen im Bereich der digitalen        |   |
| 3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des §                                  | Instrumente zu vermeiden, können die                    |   |
| 81,   | Mitgliedstaaten mehrere bestehende oder neu             |   |
| 4. Baustellen nach Maßgabe des § 82 und                                     | entwickelte digitale Instrumente, die die Arbeit der in |   |
| 5. Liegenschaften nach Maßgabe des § 83.                                    | Absatz 1 genannten zentralen Informationsstellen        |   |

|   | unterstützen, miteinander verbinden bzw. ganz oder teilweise integrieren. (3) Die Mitgliedstaaten richten eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle ein, die eine gemeinsame Benutzerschnittstelle umfasst, um einen nahtlosen Zugang zu den digitalisierten zentralen Informationsstellen zu gewährleisten. |  |
|---|--|--|
| (2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wahrgenommen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht unterstehende Behörden übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist. |  |  |
| <ul> <li>(3) Die Informationen können auch für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke genutzt werden.</li> <li>4) Bei geografischen Erhebungen, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.</li> </ul>     |  |  |

| § 79 Informationen über Infrastruktur         | Art. 4 GIA – Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen      |  |
|---|--|--|
| § 79  | Art. 4   |  |
| (1) Informationen über Infrastruktur umfassen | (1) Um den Zugang zu physischen Infrastrukturen                      |  |
| 1. eine gebietsbezogene, Planungszwecken      | gemäß Artikel 3 beantragen zu können, ist jeder                      |  |
| dienende Übersicht über Einrichtungen, die    | Betreiber berechtigt, auf Antrag über eine zentrale                  |  |
| zu Telekommunikationszwecken genutzt          | Informationsstelle Zugang zu den folgenden                           |  |
| werden können, nach den Absätzen 2 bis 4,     | Mindestinformationen über bestehende physische                       |  |
| 2. detaillierte Informationen nach § 136      | Infrastrukturen in elektronischer Form zu erhalten:                  |  |
| Absatz 3 für die Mitnutzung passiver          |  |  |
| Netzinfrastrukturen öffentlicher              | a) Standort und Leitungswege mit                                     |  |
| Versorgungsnetze gemäß den §§ 138 bis         | geografischer Kodierung;   |  |
| 141, soweit diese Informationen der           | b) Art und gegenwärtige Nutzung der                                  |  |
| zentralen Informationsstelle des Bundes       | Infrastrukturen;   |  |
| gemäß § 136 Absatz 5 für diese Zwecke zur     | c) einen Ansprechpartner.  |  |
| <del>Verfügung gestellt wurden, und</del>     |  |  |
| 3. detaillierte Informationen nach § 153      | Diese Mindestinformationen sind zu                                   |  |
| Absatz 3 für die Mitnutzung sonstiger         | verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und                        |  |
| physischer Infrastrukturen zur Errichtung     | transparenten Bedingungen und in jedem Fall                          |  |
| oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte       | spätestens zehn Arbeitstage nach dem Tag der                         |  |
| mit geringer Reichweite gemäß § 152,          | Einreichung des Antrags auf Zugang zu                                |  |
| soweit diese Informationen der zentralen      | Informationen zugänglich zu machen. In                               |  |
| Informationsstelle des Bundes gemäß §         | hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist                      |  |
| 153 Absatz 5 für diese Zwecke zur             | einmal um fünf Arbeitstage verlängert werden.                        |  |
| <del>Verfügung gestellt wurden</del> .        | Betreiber, die Zugang beantragen, werden über                        |  |
|   | eine zentrale Informationsstelle über jede                           |  |
|   | Verlängerung der Frist unterrichtet.                                 |  |
|   | Fin Detroiber der meek dieser Autikal 7                              |  |
|   | Ein Betreiber, der nach diesem Artikel Zugang zu                     |  |
|   | Informationen beantragt, muss angeben, in                            |  |
|   | welchem geografischen Gebiet er beabsichtigt,                        |  |
|   | Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörige Einrichtungen aufzubauen. |  |
|   | Emmontungen aufzubauen.  |  |

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes Eigentümern oder Betreibern verlangt von öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die für die Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 über Art. gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind, diejenigen Informationen, die für die Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere

Der Zugang zu den Mindestinformationen darf beschränkt oder verweigert werden, sofern dies für die Sicherheit bestimmter Gebäude, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die Sicherheit nationaler kritischer Infrastrukturen, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit oder aus Gründen der Vertraulichkeit oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

Art. 4 (2)

Zusätzlich zu den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Mindestinformationen können die Mitgliedstaaten Informationen über bestehende physische Infrastrukturen verlangen, z. B. Informationen über den Auslastungsgrad der physischen Infrastrukturen.

Art. 4 (3)

Netzbetreiber und öffentliche Stellen stellen mindestens die Mindestinformationen gemäß Absatz 1 und gegebenenfalls die zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 2 über eine zentrale Informationsstelle und in elektronischer Form zur Verfügung und machen jede Aktualisierung dieser Informationen umgehend verfügbar. Kommen Netzbetreiber oder öffentliche Stellen dem vorliegenden Absatz nicht nach, so können die zuständigen Behörden verlangen, dass innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Tag des Eingang dieses Antrags die fehlenden Informationen gemäß Absatz 1 in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden,

Art. 4 Abs. 3 GIA (unmittelbare Informationslieferungspflicht) gilt ab dem 12. Mai 2026.

Art. 79 Abs. 2 TKG wird weitgehend überlagert.

| alle passiven Netzinfrastrukturen und sonstige | unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten,      |   |
|--|---|---|
| physische Infrastrukturen.                     | Sanktionen wegen der Nichteinhaltung dieser           |   |
|  | Verpflichtung gegen Netzbetreiber und öffentliche     |   |
|  | Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen    |   |
|  | sind oder diese kontrollieren, zu verhängen.          |   |
|  |   |   |
|  |   |   |
|  | Art. 4 (4) Die Mitgliedstaaten können Gemeinden       | Dies setzt eine nationale Umsetzung voraus. |
|  | mit weniger als 3 500 Einwohnern während eines        |   |
|  | Übergangszeitraums von möglichst kurzer Dauer         |   |
|  | und von höchstens zwölf Monaten von der               |   |
|  | Verpflichtung gemäß Absatz 3 ausnehmen. Die           |   |
|  | Mitgliedstaaten legen einen Fahrplan mit Fristen für  |   |
|  | die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten          |   |
|  | Mindestinformationen über eine zentrale               |   |
|  | Informationsstelle in elektronischer Form fest. Diese |   |
|  | Ausnahmen und die Fahrpläne werden über eine          |   |
|  | zentrale Informationsstelle veröffentlicht. Während   |   |
|  | dieses Übergangszeitraums stellen diese               |   |
|  | Gemeinden sicher, dass die verfügbaren                |   |
|  | Informationen den Betreibern zugänglich sind.         |   |
|  |   |   |
|  | Art. 4 (5) Netzbetreiber und öffentliche Stellen      |   |
|  | geben zumutbaren Anträgen auf Vor-Ort-                |   |
|  | Untersuchungen bestimmter Komponenten ihrer           |   |
|  | physischen Infrastrukturen auf konkreten              |   |
|  | schriftlichen Antrag eines Betreibers statt. Aus      |   |
|  | solchen Anträgen muss hervorgehen, welche             |   |
|  | Komponenten der physischen Infrastrukturen im         |   |
|  | Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von           |   |
|  | VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen             |   |
|  | betroffen sind. Die Vor-Ort-Untersuchungen der        |   |
|  | angegebenen Komponenten der physischen                |   |
|  | Infrastrukturen werden im Rahmen der in Absatz 1      |   |

|   | Unterabsatz 4 festgelegten Einschränkungen innerhalb eines Monats nach dem Tag des Antragseingangs unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Anforderungen in Bezug auf die verwaltungstechnischen Aspekte der Anträge festlegen.  |  |
|---|---|--|
|   | Art. 4 (7) Die Absätze 1, 3 und 5 finden keine Anwendung, wenn  a) physische Infrastrukturen für den Aufbau von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen technisch ungeeignet sind, b) die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über bestimmte Arten bestehender physischer Infrastrukturen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 gemäß einer von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse und einer Konsultation der Interessenträger unverhältnismäßig wäre, oder c) physische Infrastrukturen keinen Zugangsverpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 10 unterliegen.  Die Begründung, die Kriterien und die Bedingungen für die Anwendung solcher Ausnahmen werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt. |  |
| § 79 (3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht | Art. 4 (1) Satz 4   |  |

| in dia        | Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 auf,         | Der Zugeng zu den Mindestinformetieren derf  |  |
|---------------|---|--|--|
|               | konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen,       | Der Zugang zu den Mindestinformationen darf beschränkt oder verweigert werden, sofern dies für |  |
| dass          | Komitoto 7 ililahoparikto dalar vornogen,     | die Sicherheit bestimmter Gebäude, die sich im   |  |
|               | eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die          | Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher   |  |
|               | Sicherheit und Integrität der Einrichtung     | Stellen befinden, die Sicherheit und Integrität der  |  |
|               | oder der sonstigen physischen Infrastruktur   | Netze, die nationale Sicherheit, die Sicherheit  |  |
|               | oder die öffentliche Sicherheit oder die      | nationaler kritischer Infrastrukturen, die öffentliche   |  |
|               | öffentliche Gesundheit gefährdet,             | Gesundheit oder Sicherheit oder aus Gründen der  |  |
| <del>2.</del> | eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die          | Vertraulichkeit oder des Schutzes von Betriebs- und  |  |
|               | Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt,         | Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.  |  |
| 3.            | Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die |  |  |
|               | durch Gesetz oder aufgrund eines              |  |  |
|               | Gesetzes als Kritische Infrastrukturen        |  |  |
|               | <del>bestimmt worden und nachweislich</del>   |  |  |
|               | besonders schutzbedürftig und für die         |  |  |
|               | Funktionsfähigkeit der Kritischen             |  |  |
|               | Infrastruktur maßgeblich sind, oder           |  |  |
| 4.            | Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder      |  |  |
|               | sonstiger physischer Infrastrukturen          |  |  |
|               | betroffen sind, die durch den Bund zur        |  |  |
|               | Verwirklichung einer sicheren                 |  |  |
|               | Behördenkommunikation genutzt werden.         |  |  |
|               | en Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in |  |  |
|               | sich die Einrichtungen oder sonstigen         |  |  |
|               | hen Infrastrukturen befinden, Informationen   |  |  |
|               | e von § 136 Absatz 3 Nummer 3 und § 153       |  |  |
| Absatz        | 3 Nummer 3 aufzunehmen.                       |  |  |
|               |   |  |  |
|               |   | Art. 4 (6)   |  |
|               |   | Die Mitgliedstaaten können gestützt auf hinreichend  |  |
|               |   | gerechtfertigte und verhältnismäßige Gründe  |  |
|               |   | nationale kritische Infrastrukturen im Sinne des   |  |
|               |   | nationalen Rechts oder Teile solcher Infrastrukturen   |  |
|               |   | Tradiction to the odd Tollo solotter influstration   |  |

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes gewährt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen nach Absatz 5 Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1. soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere

- 1. Gebietskörperschaften,
- 2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,
- Auftragnehmer 3. die von Gebietskörperschaften oder Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz das Recht auf:

- 1. Einsichtnahme in die Übersicht nach Absatz 1 nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen nach Absatz 5, und
- 2. Verwendung eingesehenen der Informationen zu den vorgenannten Zwecken.

ausweisen, die den in den Absätzen 1, 3 und 5 festgelegten Verpflichtungen nicht unterliegen.

Art. 4 (1)

Um den Zugang zu physischen Infrastrukturen gemäß Artikel 3 beantragen zu können, ist jeder Betreiber berechtigt, auf Antrag über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu den folgenden Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen in elektronischer Form zu erhalten:

- a) Standort und Leitungswege mit geografischer Kodierung:
- b) Art und gegenwärtige Nutzuna der Infrastrukturen;
- c) einen Ansprechpartner.

Diese Mindestinformationen sind zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen und in jedem Fall spätestens zehn Arbeitstage nach dem Tag der Einreichung des Antrags auf Zugang Informationen zugänglich zu machen. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist einmal um fünf Arbeitstage verlängert werden. Betreiber, die Zugang beantragen, werden über eine zentrale Informationsstelle über jede Verlängerung der Frist unterrichtet.

Ein Betreiber, der nach diesem Artikel Zugang zu Informationen beantragt, muss angeben, in welchem geografischen Gebiet er beabsichtigt, Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörige Einrichtungen aufzubauen.

(...)

| (5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes regelt die Einzelheiten der Einsichtnahme in Einsichtnahmebedingungen. Diese haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Einsichtnahmeberechtigten haben die Vertraulichkeit nach § 148 zu wahren   | Art. 4 (8) Betreiber, die nach diesem Artikel Zugang zu Informationen erhalten, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck behandeln sie die Informationen vertraulich und verwenden sie nur für den Aufbau ihrer Netze. |  |
|--|---|--|
|  |   |  |
| § 80 Informationen über Breitbandausbau  |   |  |
| § 80 Informationen über Breitbandausbau  |   |  |
| (1) Informationen über den Breitbandausbau beruhen auf einer von der zentralen Informationsstelle des Bundes durchzuführenden geografischen Erhebung zur örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze, die sie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführt. (2) Die Informationen über den Breitbandausbau umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie Informationen über Gebiete, in denen der Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze öffentlich gefördert wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen. Die Übersicht muss hinreichende Details zu lokalen Gegebenheiten sowie ausreichende Informationen |   |  |

| über die Dienstequalität und deren Parameter enthalten.  |  |
|--|--|
| (3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes muss sicherstellen, dass die Informationen über den |  |
| Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und  |  |
| Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt  |  |
| werden.  |  |
| (4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt  |  |
| Endnutzern ein Informationswerkzeug bereit, damit  |  |
| diese die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad         |  |
| ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der  |  |
| Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu  |  |
| helfen. Satz 1 gilt nicht, wenn ein  |  |
| Informationswerkzeug, das die Anforderungen des  |  |
| Satzes 1 erfüllt, auf dem Markt zur Verfügung steht.   |  |
|  |  |
| § 81 Informationen über künftigen Netzausbau   |  |
| 3 01 mornationen aber kamtigen Netzaabbaa  |  |
| § 81 Informationen über künftigen Netzausbau   |  |
| (1) Informationen über den künftigen Netzausbau  |  |
| für den Bereich Mobilfunk beruhen auf  |  |
| geografischen Erhebungen, die die zentrale<br>Informationsstelle des Bundes zum Zweck der          |  |
| Erstellung einer Übersicht über den künftigen  |  |
| Ausbau der für den Mobilfunk bestimmten  |  |
| öffentlichen Telekommunikationsnetze durchführt.   |  |
| Die Erhebungen nach Satz 1 umfassen solche   |  |
| Informationen, die erkennen lassen, an welchen   |  |
| Standorten ein Mobilfunknetzbetreiber innerhalb von 12 Monaten ab dem Beginn der jeweiligen        |  |
| Erhebung das von ihm betriebene Mobilfunknetz in   |  |
| Emobalig das von min betrebene Mobilidiknetz m   |  |

den Gebieten auszubauen beabsichtigt, für die sich aus der Kartendarstellung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ergibt, dass dort keine Netzabdeckung mit Mobilfunktechnologien der dritten, vierten oder fünften Generation besteht.

- (2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes führt die Erhebungen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens in Abständen von sechs Monaten ab erstmaliger Erhebung durch.
- (3) Die nach Absatz 1 zu erhebenden Informationen umfassen:
  - geografische Standortkoordinaten oder, sofern noch keine Baugenehmigung für einen konkreten Standort beantragt wurde, hinreichend genaue Angaben zu Suchkreisen für die Standortplanung, und
  - 2. Angaben zu der zu erwartenden Netzabdeckung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vorgaben zu den technischen Einzelheiten zu den in Absatz 1 Satz 2 und Satz 1 dieses Absatzes genannten Gegenständen in einer Technischen Richtlinie fest, die im Verkehrsblatt veröffentlicht wird.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann auf Anforderung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung auf Grundlage der geografischen Erhebung eine Übersicht für einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich der künftigen örtlichen Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze erstellen, wenn die zentrale Informationsstelle des Bundes

| single Design (No. single-selele Enhance of Co. Co. U |  |  |
|---|--|--|
| einen Bedarf für eine solche Erhebung feststellt und  |  |  |
| diesen Bedarf begründet.                              |  |  |
| (5) Informationen über den künftigen Netzausbau im    |  |  |
| Sinne des Absatzes 1 umfassen alle relevanten         |  |  |
| Informationen zu geplanten                            |  |  |
| Netzausbaumaßnahmen einschließlich der                |  |  |
| Netzausbaupläne aller Unternehmen und                 |  |  |
| öffentlichen Stellen. Die erhobenen Informationen     |  |  |
| müssen den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz       |  |  |
| 2 entsprechen und gemäß § 80 Absatz 3 behandelt       |  |  |
| werden. Für Informationen, die für die Übersicht      |  |  |
| über die künftige Verfügbarkeit sonstiger             |  |  |
| öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des     |  |  |
| Absatzes 4 erforderlich sind, gelten die Sätze 1 und  |  |  |
| 2 entsprechend.                                       |  |  |
| (6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann   |  |  |
| Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs-        |  |  |
| und Förderzwecke Einsicht in die Übersicht nach       |  |  |
| den Absätzen 1 und 4 gewähren. Näheres regelt die     |  |  |
| die zentrale Informationsstelle des Bundes in         |  |  |
| Einsichtnahmebedingungen, die sicherstellen, dass     |  |  |
| die Informationen unter Wahrung der öffentlichen      |  |  |
| Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und        |  |  |
| Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt           |  |  |
| werden.   |  |  |
|   |  |  |
|   |  |  |
| § 82 Informationen über Baustellen                    | Artikel 6 Transparenz in Bezug auf geplante      |  |
|   | Bauarbeiten                                      |  |
|   |  |  |
| § 82  | Art. 6 (1)                                       | gilt ab 12. Mai 2026                               |
| Informationen über Baustellen sind Informationen      | Um die Aushandlung von Vereinbarungen über die   |  |
| nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von         | Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 zu | § 82 TKG soll im Hinblick auf Art. 6 GIA angepasst |

Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 142 Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

# § 142 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

- (3) Die Informationen müssen folgende Angaben zu laufenden und geplanten Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze enthalten, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmigungsverfahren anhängig ist:
  - die geografische Lage des Standortes und die Art der Bauarbeiten.
  - 2. die betroffenen Netzkomponenten,
  - 3. den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und
  - Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers oder Betreibers des öffentlichen Versorgungsnetzes.

Ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen, so müssen auch zu diesen Bauarbeiten die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 erteilt werden.

ermöglichen, stellen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, über eine zentrale Informationsstelle die folgenden Mindestinformationen in elektronischer Form zur Verfügung:

- a) geografisch kodierter Standort und Art der Arbeiten;
- b) betroffene Komponenten physischer Infrastrukturen;
- c) geschätzter Beginn und Dauer der Arbeiten;
- d) voraussichtliches Tag der Einreichung des endgültigen Projektantrags bei den zuständigen Genehmigungsbehörden, falls zutreffend;
- e) einen Ansprechpartner.

Der Netzbetreiber und die öffentliche Stelle, die Eigentümer physischer Infrastrukturen ist oder diese kontrolliert, stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten Informationen für geplante Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen korrekt und auf dem neuesten Stand sind und umgehend über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden, sobald die Informationen über die in den nächsten sechs Monaten vorgesehenen Bauarbeiten dem Netzbetreiber zur Verfügung stehen, in jedem Fall aber, wenn eine Genehmigung angestrebt wird, spätestens zwei Monate vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

werden.

§ 142 TKG ist ein bilateraler Informationsanspruch, der als Ergänzung zu Art. 6 GIA betrachtet werden kann (Art. 1 Abs. 3 GIA). Betreiber haben das Recht, auf mit Begründung versehenen Antrag über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu den in Unterabsatz 1 genannten Mindestinformationen in elektronischer Form zu erhalten, wobei in dem Antrag anzugeben ist, in welchem Gebiet der antragstellende Betreiber beabsichtigt, Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörige Einrichtungen aufzubauen. Die verlangten Informationen sind innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags auf Zugang zu Informationen zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist einmal um fünf Arbeitstage verlängert werden.

# gilt ab 12. Mai 2026.

### § 142

- (4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
  - die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit durch Erteilung der Informationen gefährdet wird,
  - 2. durch die Erteilung die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt wird,
  - 3. Bauarbeiten betroffen sind, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet,
  - 4. von dem Antrag Teile einer Kritischen Infrastruktur, insbesondere deren

## Art. 6 (1) Satz 4

Der Zugang zu den Mindestinformationen darf nur beschränkt oder verweigert werden, soweit dies für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die Sicherheit kritischer Infrastrukturen, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit oder aus Gründen der Vertraulichkeit oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

Art. 6 Abs. 1 Satz 4 GIA regelt unmittelbar Einschränkungen zum Zugang zu Baustelleninformationen.

Diese sind den Tatbeständen des § 142 Abs. 4 TKG ähnlich, der allerdings für bilaterale Informationsansprüche greift.

Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der unverhältnismäßige Informationen Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist oder Versagungsgrund eine ein für Koordinierung von Bauarbeiten nach § 143 Absatz 4 vorliegt. Art. 6 (2) UA 1 Dies setzt eine Umsetzung durch den nationalen Die Mitgliedstaaten können gestützt auf Gesetzgeber voraus (Ausweisung von Arten von hinreichend gerechtfertigte und verhältnismäßige Bauarbeiten, für die Ausnahmen greifen können) Gründe die Arten von Bauarbeiten, die als von begrenzter Tragweite, z. B. in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer, oder als mit nationalen kritischen Infrastrukturen verbunden gelten, sowie die Notfälle oder die Gründe der nationalen Sicherheit ausweisen, die eine Ausnahme von der Pflicht zur Bereitstellung der Mindestinformationen nach Absatz 1 rechtfertigen würden. Die Begründung, die Kriterien und die Bedingungen für die Anwendung von Ausnahmen bei solchen Arten von Bauarbeiten werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht.

|   | Art. 6 (2) UA 2 Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, und Netzbetreiber auf Arten von Bauarbeiten, die mit nationalen kritischen Infrastrukturen verbunden sind, oder aus Gründen der nationalen Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes ausgewiesen wurden, Absatz 1 nicht anwenden. | Dies setzt eine Umsetzung durch den nationalen<br>Gesetzgeber voraus (Ausnahmen von<br>Informationslieferpflichten für nach UA 1<br>ausgewiesene Arten von Bauarbeiten). |
|---|--|--|
|   | Art. 6 (UA 3) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, und Netzbetreiber können beschließen, Absatz 1 auf Informationen über Arten von Bauarbeiten, die von begrenzter Tragweite sind, sowie aufgrund der durch die Mitgliedsstaaten gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes ausgewiesenen Notfälle nicht anzuwenden.   |  |
| § 83 Informationen über Liegenschaften  |  |  |
| <ul> <li>(1) Informationen über Liegenschaften sind Informationen über solche für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus geeignete Liegenschaften, Grundstücke, Infrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist.</li> <li>(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von den in Absatz 1 genannten Eigentümern diejenigen Informationen, die für die Bereitstellung der Informationen über</li> </ul> |  | Bei § 83 Abs. 2 ist § 79 Abs. 3 TKG in der aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden, ohne dass der GIA hier überlagert.   |

| Liegenschaften nach § 78 Absatz 1 Nummer 5 für das Datenportal nach § 78 Absatz 1 erforderlich sind. § 79 Absatz 3 gilt entsprechend.  (3) Das von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 geführte Datenportal ermöglicht die Einsicht in die Informationen über Liegenschaften im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe von Einsichtnahmebedingungen, die die zentrale Informationsstelle des Bundes vorhält. Werden die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht unmittelbar durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wahrgenommen, so bedürfen die Einsichtnahmebedingungen der Zustimmung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung. |  |
|---|--|
| und Staatsmodernisierung.   |  |
|   |  |
| § 84 Gebiete mit Ausbaudefizit  |  |
| § 84 Gebiete mit Ausbaudefizit  |  |
| (1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke   |  |
| kann die zentrale Informationsstelle des Bundes   |  |
| geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete  |  |
| ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird,   |  |
| dass während des Zeitraums, den die Informationen   |  |
| über künftigen Netzausbau abdecken,   |  |
| 1. kein Unternehmen und keine öffentliche   |  |
| Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität  |  |
| ausbaut oder auszubauen plant und   |  |
| keine bedeutsame Modernisierung oder     Erweiterung des  |  |

Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

- (2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,
  - in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder
  - 2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen

| Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen. (3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.   |  |
|--|--|
| § 85 Veröffentlichung und Weitergabe von<br>Informationen  |  |
| § 85 Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen  (1) Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen aus der geographischen Erhebung gemäß § 80, sofern die Informationen auf dem Markt nicht verfügbar sind. Sie hat hierbei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBI. I S. 1162) geändert worden ist, einzuhalten. Einsichtnahmerechte nach diesem Gesetz bleiben unberührt.  (2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt die Informationen nach den §§ 79 bis 83 auf Anfrage an andere für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige öffentliche Stellen weiter, sofern die anfragende Stelle den gleichen |  |

| Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung gestellt. |  |
|--|--|
|  |  |
| § 86 Verordnungsermächtigung   |  |
| § 86 Verordnungsermächtigung   |  |
| Das Bundesministerium für Digitales und  |  |
| Staatsmodernisierung wird ermächtigt, im   |  |
| Einvernehmen mit dem Bundesministerium für   |  |
| Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit  |  |
| Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welcher Form, in welchem technischen Format und  |  |
| in welchem Detailgrad, beispielsweise hinsichtlich   |  |
| Lage und technischer Gegebenheiten, die  |  |
| Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 der   |  |
| zentralen Informationsstelle des Bundes  |  |
| bereitzustellen sind.  |  |